LISTE EU-REGULIERUNGEN MIT BELASTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF WIRTSCHAFT UND VERBRAUCHER

WEITGEHEND GEORDNET NACH RELEVANZ BZW. ANZAHL DER BETROFFENEN BRANCHEN

1. Taxonomie-Verordnung

- ab 2022 eingeschränkte Berichtspflichten (qualitative Informationspflichten)
- ab 2023 volle Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen
- ab 2024 volle Berichtspflichten für Finanzmarktunternehmen (inkl. KPIs)
- ab 2026 Anpassung der Performanceindikatoren der Kreditinstitute
- Verordnung in Kraft, delegierte Rechtsakt teilweise in Kraft (Klima), teilweise in Erarbeitung (Biodiversität)
- ökologische Kriterien für die Bewertung wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Steuerung von Finanzflüssen
- erheblicher bürokratischer Aufwand; kleinteilige Bewirtschaftungsvorgaben; restriktiver Zugang zu Finanzierungen; Zielkonflikte zur Produktion von Nahrungsstoffen und Rohstoffen
- Dschungel neuer Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die – v. a. nach dem Willen des Europäischen Parlaments – auch KMU direkt treffen.
- Durch die zahlreichen „delegierten Rechtsakte“ mit den konkreten Ausführungsbestimmungen (wie deutsche Rechtsverordnung) droht ein extrem volatiles und sich ständig änderndes Regelungsumfeld, was neben zusätzlicher Bürokratie auch immer wieder Umstellungskosten für die Unternehmen zur Folge hat.
- Erschwerend kommt hinzu, dass durch einen gesetzlichen Link auch der Anwendungsbereich der Taxonomie-VO automatisch auf KMU erweitert würde. Das starre Klassifikationsschema der Taxonomie-VO, wonach Wirtschaftstätigkeiten technokratisch-willkürlich in „grün“ und „nicht-grün“ unterteilt werden sollen, hat gravierende Auswirkungen auf die Attraktivität von Unternehmen auf den Finanzmärkten und damit erheblichen Einfluss auf ihren Zugang zu Investitionskapital.
- Es gibt Pläne, auch soziale Taxonomie einzuführen. Würde die ökologische Taxonomie auch noch um eine soziale Taxonomie erweitert, würde sich dieses Problem potenzieren. Im Gegensatz zur ökologischen Taxonomie sind Referenzwerte für die „Sozial-Performance“ von Unternehmen nicht wissenschaftlich fundiert aufstellbar – es würde sich um rein politische Vorgaben handeln.
  De facto würden hier neue noch höhere Sozialstandards außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses per delegiertem Rechtsakt geschaffen.
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
  - Neben Finanzmarktunternehmen sind alle Sektoren direkt betroffen: Offenlegungspflichten

- Zusätzlich indirekte Wirkung durch Verteuerung des Kapitalzugangs (Transparenzvorgaben & Berichtspflichten für Kapitalprodukte)
- Zusätzliche Bürokratische Pflichten. Keine Umsetzung ohne Drittdienstleister möglich. Großer Aufwand (LCA, Drittzertifizierung) mit Frage des konkreten Nutzens.
- Beispiele:
    - Unternehmen im Bereich der Datenverarbeitung & Hosting müssen umfangreiche Prüfungen entlang der festgelegten Umweltziele vornehmen
    - In der Taxonomie wird nicht eindeutig geregelt, ob die Herstellung von Zuliefererteilen für taxonomiefähige Fahrzeuge (im Wesentlichen Elektrofahrzeuge) selbst auch taxonomiefähig ist.
        - Produziert ein Autohersteller den Sitz für ein Elektroauto selbst, so ist dieser taxonomiefähig. Wird dieser Sitz aber von einem Zulieferer herstellt, ist die Taxonomiefähigkeit fraglich.
        - Drastische Folgen: Wettbewerbsverzerrung zwischen Herstellern und Zulieferern; kein fairer Zugang zu Kapitalmärkten, wodurch die Transformation hin zu klimaneutralen Antrieben empfindlich gestört wird
        - Politikempfehlung: Die Produktion von Zuliefererteilen muss selbst taxonomiefähig sein und die Finanzierungsanforderungen technologieoffen und global einheitlich sein
    - Durch die Nicht-Listung der meisten Technologien des Maschinenbaus kann zukünftig ein Nachteil beim Zugang nachhaltiger Finanzierung entstehen. Dies, obwohl der Maschinenbau der Enabler für Klimaschutz ist. Gleiches gilt bei der Berücksichtigung von Förderprogrammen.
    - Durch zusätzliche Nachhaltigkeits-Reportingpflichten wird unter den Europäischen Unternehmen zusätzlich zu den gängigen Wettbewerbsfaktoren ein neuer Wettbewerb um Taxonomie Konformität kreiert, der sich entkoppelt von den globalen Erfolgsfaktoren im Wettbewerb.
    - Durch die Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Flottenerneuerungen von EU-Airlines und Non-EU-Airlines kommt es zu wettbewerbsverzerrender Ungleichbehandlung und in deren Folge zu sich Carbon Leakage und sogar zu Effekten, die kontraproduktiv zu einer ökologischen Flottenerneuerung stehen.
- Höherer Informationsbedarf zu Taxonomie-spezifischen Daten gegenüber der Realwirtschaft durch verpflichtende Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen.
- Teilweise höhere Due Diligence Kosten in der Finanzierung erwartet (s. Third Party Verification Erfordernis auch gegenüber den Abschlussprüfern).

2. Europäische Regulierung der Lieferketten

- Stand: Die Kommission hat den Richtlinien-Vorschlag im Februar 2022 vorgelegt, derzeit beginnen die ersten Beratungen in Rat und Parlament.
- Inhalt: Der Vorschlag enthält Regelungen zu Sorgfaltspflichten (Umwelt und Menschenrechte) von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette und zu Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung; vorgesehen ist auch eine zivilrechtliche Haftung.
- zivilrechtliche Haftung, entlang der gesamten Lieferkette
- Dokumentations- und Aufbewahrungsbürokratie über Jahrzehnte
- Überwälzung von regulierten größeren Unternehmen auf Mittelständler
- Rückzug aus Zuliefer-Märkten
- Verlagerung von Produktion außerhalb Europas
- Die Richtlinie soll für alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern gelten, in „Risikobranchen" (u.a. Textil, Lebensmittel, Metallgewinnung/-verarbeitung) ab 250 MA. Sie gilt innerhalb und außerhalb Europas.
- Die Prüfung soll die gesamte Wertschöpfungskette erfassen (nicht nur Lieferkette, sondern upstream und downstream) und sich nicht auf direkte Vertragspartner beschränken. Bei Verstößen gegen die Pflichten zur Prüfung bzw. Vermeidung von Menschen-/Umweltrechtsverletzungen ist – neben behördlichen Sanktionen – auch eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen vorgesehen.
- Jede natürliche oder juristische Person kann Unternehmen bei Behörden bei „substantiierter Annahme" von Pflichtverletzungen anzeigen. Auch das Management soll bei der Verletzung von Pflichten haften (Gleichsetzung der Prüfpflichten mit dem „Unternehmensinteresse").
- Die RL wird zu Rechtsunsicherheit und ggf. langfristigen gerichtlichen Streitigkeiten darüber führen, ob Pflichten verletzt wurden bzw. ob dadurch Schäden verursacht wurden. Die Voraussetzung, dass eine Pflichtverletzung für einen Schaden kausal sein muss, ist in der RL nicht konkret geregelt
- Es ist praktisch – gerade für KMU – unmöglich, diese Pflichten einzuhalten, wenn Rohstoffe aus Drittländern importiert werden. Aufgrund niedrigerer Schwellenwerte (250 Mitarbeiter, 40 Mio. Euro Umsatz oder 20 Mio. Euro Bilanz) im Lebensmittelsektor, werden auch Handwerksunternehmen hiervon unmittelbar, spätestens aber mittelbar, betroffen sein. Mittelbar werden nämlich alle Unternehmen durch Vorgaben der Vor- und Nachstufe betroffen sein.
- Der gegenüber dem LkSG noch längere Katalog von 31 internationalen Übereinkommen / Konventionen aus den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, die überwacht werden sollen, geht nun vollends an der Realität vorbei.
- Problem: Kommissionsvorschlag geht weit über das sehr ambitionierte deutsche Lieferkettengesetz hinaus.
- Bewertung**:** Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind betriebspraktisch nicht darstellbar, schon Sorgfaltspflichten über die erste Zuliefererstufe hinaus sind illusorisch. Die Schwellen für die KMU-Ausnahme sind viel niedrig angesetzt. In Summe geht der Kommissionsvorschlag weit über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus.
- Beispiele:
    - Unternehmen der Automobilindustrie (und gerade KMU) stehen vor der Mammutaufgabe die Transformation zu bewältigen. Zusätzliche Belastungen

schwächen globale Wettbewerbsfähigkeit oder ein mittelständisches Unternehmen des Maschinenbaus stellt komplexe Produkte her und hat häufig mehrere Hundert Lieferanten aus der gesamten Welt. Eine Kontrolle der zweiten oder dritten Stufe der Lieferkette ist völlig illusorisch.
    - Versorgungsprobleme mit Rohstoffen wie Lithium oder Paladium
- Politikempfehlung: Schutz der Menschenrechte ist Gemeinschaftsaufgaben von Politik und Wirtschaft. Verantwortung liegt auf beiden Seiten. Praktikabilität muss beachtet werden. Unternehmen dürfen nur für die Bereiche der Wertwertschöpfungskette haftbar gemacht werden, über die sie unmittelbar Einfluss haben.

3. EU-Regulierungsvorhaben zu Basel III

- Gesetz und Sachstand
  - Legislativvorschlag der EU-Kommission vom 27. Oktober 2021 zur Verordnung (EU) 575/2013 Kapitaladäquanzverordnung (CRR) mit dem Ziel der EU-weiten Umsetzung von Basel III
  - Legislativvorschlag der EU-Kommission vom 27.Oktober 2021
  - Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und EP seit Ende Februar 2022. Nächste Ratssitzungen am 10./31. März 2022. Ergebnisse für Herbst 2022 erwartet.
  - BMF federführend für nationale Position
  - Geplanter Anwendungsbeginn der schärferen Anforderungen 1. Januar 2025
- Gegenstand
  - In Folge der Finanzkrise 2008 werden die Eigenmittelanforderungen für Banken neu geregelt mit dem Ziel, die Finanzmarktstabilität zu fördern.
  - Kern sind geplante Änderungen des Kreditrisikostandardansatzes (insb. Art. 121 CRR), der für die Kreditvergabe von Banken eine Verschärfung der sog. Risikogewichtung bei Forderungen ggü. Nicht-CRR-Instituten vorsieht und Besonderheiten des Sitzlandes streicht.
  - Die BaFin hat den Leasing-Unternehmen aufgrund ihrer Risikosituation und der KWG-Unterstellung bereits vor vielen Jahren eine den CRR-Instituten vergleichbare Robustheit bescheinigt. Daher konnten Leasing-Forderungen im Bereich der Refinanzierung bisher wie Forderungen ggü. Banken zu 20% gewichtet werden.
- Auswirkungen auf die Leasing-Branche, Refinanzierungs-Banken und Mittelstand
  - Aufgrund einer Regelungslücke im aktuellen CRR-Entwurf drohen Leasing-Forderungen künftig nicht mehr mit 20% sondern mit bis zu 100-150% Risikogewichtung unterlegt werden zu müssen (Art. 119 Abs. 5, 121 CRR).
  - Folge ist, dass die Leasing-Refinanzierung durch Banken gar nicht mehr angeboten oder wesentlich teurer wird mit Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten für den Mittelstand.
  - Leasing-Unternehmen werden ihre Geschäftstätigkeit daher einschränken müssen bzw. drohen ganz aus dem Markt gedrängt zu werden, weil ihr Leasing-Angebot Kunden gegenüber (Gewerbe und Verbraucher) nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden kann
  - Damit sinkt die Investitionsfinanzierung insgesamt, da diese weder durch staatliche noch durch private oder Bankenfinanzierung kompensiert werden kann.
  - Betroffen ist das Geschäftsvolumen der rund 150 Leasing-Unternehmen in Deutschland, dass 2021 rund 72 Mrd. EUR (entspricht ca. dem Investitionsvolumen des Staates an Ausrüstungsgütern) bei einem Bestand rund 200 Mrd. EUR beträgt.
    Die 72 Mrd € beziehen sich auf das jährliche Neugeschäft 2021 der Leasing-Gesellschaften nur in Deutschland.
    Dieser Umfang erfasst zu fast 90% den Mittelstand, da Leasing gerade für den Mittelstand eine interessante Investitionsalternative zum Kredit im Bereich

der Außenfinanzierung ist. Auf den öffentlichen Sektor fallen nur ca. 2% und auf den privaten (Verbraucher-)Bereich ca. 11%.

- Auswirkungen auf den Mittelstand
    - Betroffen sind in der Folge die Finanzierung von Betriebsmitteln wie Maschinen, Produktionsanlagen, Nutfahrzeugen, PkW oder IT der gesamten deutschen Wirtschaft (betroffen sind Unternehmen von BDI, VDMA, DIHK, ZDH etc.).
    - Da Leasing-Unternehmen ihr Finanzierungsangebot aufgrund ihrer besonderen Objektkompetenz häufig mit Service- und Beratungsleistungen koppeln, leidet zudem nicht nur die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, sondern auch der Know-how Transfer.
    - Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung der Innovations- und Investitionsbereitschaft ist der Mittelstand in Deutschland auf eine aktive Leasing-Branche angewiesen.
- Konkrete Beispiele
    - Einführung eines „Output-Floors“ wird die Kapitalbelastung bei Banken mit internen Risikobemessungsverfahren für sämtliche Finanzierungen deutlich erhöhen.
    - Besonders stark betroffen wären Forderungen an Unternehmen sowie gewerbliche Immobilienfinanzierungen.
    - Auch die Finanzierungsbedingungen der öffentlichen Hand könnten sich durch Basel III verschlechtern (insbesondere für Länder und Gemeinden)

4. CBAM

- CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) wäre insbesondere in der von der Kommission vorgeschlagenen Variante für die deutsche Wirtschaft höchst problematisch. Die Kommission will die freie Zuteilung parallel zur Einführung des CBAM auslaufen lassen.
    - Freie Zuteilung bedeutet, dass es aktuell die Möglichkeit für bestimmte Industrien, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für z.B. energieintensive Produktion oder Verarbeitungsprozesse zu beantragen
- Gravierende Auswirkungen auf Unternehmen, die Vorgüter importieren (teurer), und höchstwahrscheinlich auch auf Exporteure, da Produkte nicht mehr konkurrenzfähig
    - steigende Preise von Rohmaterialen, die importiert werden. Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, sowohl bei Produktion in der EU, als auch beim Export.
    - Wettbewerbsfähigkeit /Produktion innerhalb der EU könnte bedroht sein, durch den erhöhten Import von komplexen Gütern, die nicht unter den CBAM fallen. So würden Drittländer Firmen den CO2 Preis vermeiden können. Die Produkte wären günstiger als EU-Produkte.
    - Export: kein Preis Ausgleich an der Grenze beim Export (aus WTO Gründen) heißt teurere EU-Produkte.
- Carbon Leakage Schatz durch die Regelung völlig offen.
- Eine Rücknahme der Regelung zur freien Verteilung von Emissionszertifikate könnte mit erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Industrien verbunden sein und die Industrien, die sehr energieintensiv sind und sowieso schon unter den steigenden Energiepreisen leiden, zusätzlich belasten.
- Das Modell der EU-Kommission sieht nicht vor, auch die Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie zu schützen. Lediglich innerhalb des europäischen Binnenmarkts soll ein level playing field erzeugt werden.
    - Für die exportstarke deutsche Volkswirtschaft wäre das gefährlich, da Marktanteile auf Märkten in Drittländern eingebüßt würden.
    - Kritisch ist letzter Punkt auch, da der CBAM sukzessive auf mehr Produkte aus zusätzlichen Wirtschaftszweigen ausgeweitet werden soll.
    - Von einer beschränkten Betroffenheit einiger weniger Branchen kann deshalb nicht ausgegangen werden.
- mögliche Handelskriege durch benachteiligte Staaten
- Auch für Verbraucher wird das Vorhaben in jedem Fall höhere Kosten haben, da sowohl heimisch hergestellte Güter als auch importierte Güter teurer werden. Das dürfte auch die Inflation weiter anheizen.

5. NIS-II Richtlinie

- Die Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit 2016/1148/EU (NIS-Richtlinie) befindet sich in Überarbeitung. Die informellen Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und EU-Kommission haben begonnen.
- Trilogverhandlungen (Abschluss vrstl. bis April 2022)
- Der Vorschlag der Kommission erweitert den Anwendungsbereich der derzeitigen NIS-Richtlinie um neue Sektoren aufgrund ihrer Kritikalität für Wirtschaft und Gesellschaft. Damit wären alle Unternehmen bestimmter Sektoren (u. a. Der Lebensmittelwirtschaft) mit mehr als 50 Mitarbeitern erfasst, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR übersteigt.
- Erhöhung der Cybersicherheit durch verpfl. Maßnahmen für Einrichtungen/Unternehmen in bestimmten Sektoren (Gesundheit, Energie, Verkehr, digitale Dienste etc.), u.a.
    - Verpfl. Risikomanagement mit Minimum-Sicherheitsstandards
    - Enge Vorgaben für die Zwischenfallerfassung
    - Offenlegungspflichten
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
    - Zwischenfallerfassung innerhalb von 24 Stunden nicht umsetzbar, es bedarf mindestens 72 Stunden Frist
    - Rechtsunsicherheiten bei ungenaue Begriffsdefinitionen & Cybersecurity Maßnahmen, z.B. "cloud computing services providers" (Scope)
    - steigende Berichtspflichten auch an Kunden über Bedrohungen ohne Mehrwert
- Zusätzlich:
    - keine Anwendung auf öffentliche Verwaltung. Aus Sicht der Wirtschaft müssen Kommunal- und Landesverwaltungen, die hochgradig sensible Daten von Bürgern und Unternehmen verarbeiten sowie für Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig sind, die gleichen IT-Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Verwaltung ist im Fadenkreuz von Cyberkriminellen. Unterbrechungsfreie Verwaltungsprozesse sind gerade in Krisenzeiten von höchster Relevanz.
    - rechtliche Harmonisierung schwierig
    - Bußgelder bei Nicht-Erfüllung der Maßnahmen: Die vorgeschlagene Höhe (10 Mio. Euro / 2 % weltweiter Jahresumsatz) ist viel zu hoch. Die Bußgeldhöhe sollte bei zwei Millionen Euro begrenzt und ein Bezug zum Umsatz sollte gänzlich gestrichen werden. Differenzierung der Bußgeldhöhe entsprechend dem Sachverhalt.
- Die betroffenen Unternehmen müssten bei Umsetzung des Vorschlags voraussichtlich hohe fünfstellige Beträge in ihre Cybersicherheit investieren.
- KMU sind als Gesamtheit für die Versorgung z. B. mit Lebensmitteln unersetzlich, der Ausfall einiger weniger Unternehmen wäre aber nicht entscheidend für die Versorgung der Bevölkerung. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs wird KMU bis in den Bereich der Existenzgefährdung finanziell belasten und ist nicht erforderlich.
- Allgemeine Bewertung: vor dem aktuellen geopolitischen Hintergrund sowie den 223 Milliarden Euro Schaden, die allein der dt. Wirtschaft letztes Jahr durch Cyberkriminalität

entstanden sind, ist die Stärkung der Cyberresilienz von Betreibern Kritischer Infrastrukturen, der öffentlichen Verwaltung sowie Unternehmen richtig und wichtig

- Das Problem kurz und knapp: Es fehlt Europa an ausreichend Cyberspezialisten zur Umsetzung der Anforderungen & die Maßnahmen sind teils viel zu weitgehend – insbesondere für mittlere Unternehmen. Wir sind für eine Stärkung der Cyberresilienz aber unter Beachtung des risikobasierten Absatzes.
- Problem ist nicht der sachliche Inhalt, sondern fehlende Berücksichtigung der Umsetzbarkeit in kleinen Unternehmen. Es fehlen Ausnahmen für Mittelstand, Übergangsfristen und Maßnahmen zur Unterstützung. Es fehlen Ausnahmen für KMU.

6. Corporate Sustainability Reporting Directive

- KOM-Vorschlag veröffentlich (April 2021), Diskussion in EP-Ausschüssen und Ratsarbeitsgruppe läuft
- Die CSRD wurde bereits vom Rat verabschiedet. Die Verabschiedung im EP steht noch aus. Es sind hier weitere Verschärfungen zu erwarten im Anwendungsbereich, Berichtumfang und Prüfungspflicht
- Mitgliedstaaten müssen Gesetze bis Dezember 2022 erlassen, erstes betroffenes Finanzjahr ist 2023
- Ausweitung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten inkl. des Kreises der betroffenen Unternehmen, VÖ gemeinsam mit Finanzberichten
- Wirtschaftliche Folgen:
    - Erweiterung des Anwendungsbereichs = weitere Berichtspflichten für mehr Unternehmen
    - Umfangreichere Berichtspflichten ==> höherer Aufwand
    - gemeinsame Veröffentlichung mit Finanzbericht teilw. nur schwer möglich, weil Nachhaltigkeitsdaten oftmals nicht so leichte verfügbar sind wie eigene Finanzdaten
    - Kostensteigerung (einmalige wie jährlich wiederkehrende, wie für die Audits)"
    - Neben dem finanziellen Bericht müssen damit auch zukünftig KMUs ein Nachhaltigkeits-Reporting aufstellen. Die Verfügbarkeit und der Zugang von Daten ist eine zentrale Herausforderung dabei, Zusätzliche Bürokratische Lasten, insbesondere für KMUs. Großer Beratungsbedarf bei KMUs
- Wesentliche Änderungen zu den bestehenden Berichtspflichten nach der NFRD (nonfinancial Reporting Directive)
    - Ausweitung des Anwendungsbereichs in Deutschland von 500 auf 15.000 Unternehmen durch die Einbeziehung aller großen Kapitalgesellschaften gem. HGB, worunter auch haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften fallen.
    - Ausweitung des Berichtumfangs durch
        - Aufweichung der Wesentlichkeitsbetrachtung nach den bestehenden Rechnungslegungsprinzipien (Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen für Investoren),
        - Festschreibung der Doppelten Wesentlichkeit mit der Pflicht auch über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft zu berichten,
        - Einbeziehung der Berichtspflichten nach der Taxonomie ohne Beachtung der Wesentlichkeit,
        - Entwicklung eines europäischen Nachhaltigkeitsstandards, der bis Oktober 2022 ohne Gleichlauf zur Entwicklung internationaler Standards verpflichtend entwickelt werden wird,
        - Entwicklung eines europäischen Nachhaltigkeitsstandards der in seiner Granularität und Komplexität weder dem Qualitätsanspruch noch den Complianceanforderungen genügen kann,

        - Entwicklung eines KMW-Standards mit der Gefahr einer indirekten Anwendungspflicht, ohne wesentliche Erleichterungen. o Ausweitung der Anforderungen an die Berichtspflichtigen durch
        - Einführung einer sofortigen Prüfpflicht, wenn auch zunächst eingeschränkt (limited assurance) mit der Perspektive einer vollständigen Prüfungspflicht,
        - Einführung einer sofortigen Veröffentlichungspflicht im digitalen Format ESEF (European Single Electronic Format)
- Die neuen Anforderungen bedeuten eine massive Belastung der bereits berichtspflichtigen Unternehmen (kapitalmarktorientiert mit Mitarbeiterzahl >500) da zur Erfüllung der neuen Berichtspflichten, wenn überhaupt umsetzbar, neue Berichtsprozesse und -system etabliert werden müssen. In Zusammenhang mit der neu eingeführten Prüfungspflicht ist eine Umsetzung innerhalb eines Jahres (wie vorgesehen) nicht möglich. Für bislang nicht berichtspflichtige Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt sind und oftmals weniger als 250 Mitarbeiter haben, ist eine Umsetzung der vorgesehenen Berichtpflichten innerhalb von zwei Jahren nicht darstellbar. Insgesamt werfen die Vorgaben erhebliche Compliancefragen auf.
- Kernforderungen:
    - Verschiebung des Anwendungsbereichs um mind. ein Jahr auf Geschäftsjahre die am 1.1.2025 beginnen,
    - Verringerung des Anwendungsbereichs auf kapitalmarktorientierte Unternehmen,
    - Internationale Kompatibilität der CSRD mit den internationalen Standards des ISSB (International Sustainability Standards Board),
    - Verzicht auf eine sofortige Prüfungspflicht und Berichtsplicht im elektronischen Format.

7. Überarbeitung der REACH-Verordnung

- Im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie (veröffentlicht im Oktober 2020 als Teil des Green Deal) hat die EU-Kommission die Überarbeitung der REACH-Verordnung gestartet. Die vorgesehenen Anpassungen sind sehr ambitioniert und es sind zahlreiche Versschärfungen vorgesehen.
- Insbesondere folgende Anpassungen werden zu weitreichenden Folgen für die Industrie führen:
    - erhöhte Datenanforderungen für die Registrierung von Chemikalien
    - Aufnahme neuer Gefahrenklassen
    - umfassende Verwendungsbeschränkungen und ausgeweitete Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften;
    - Ausnahmen von weitreichenden Beschränkungen nur noch für Verwendungen die "essentiell" für Sicherheit Gesundheit und das Funktionieren der Gesellschaft sind.
- Insgesamt soll durch die vorgesehenen Maßnahmen das EU-Chemikalienrecht sehr viel gefahrenbasierter ausgerichtet werden als zuvor. Unabhängig vom tatsächlichen Risiko bei Herstellung oder Verwendung der Stoffe, werden zukünftig viele Chemikalien allein aufgrund Ihrer Eigenschaften nicht mehr in der EU hergestellt oder verwendet werden können.
- Dies wird zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Materialien und Stoffen führen und die Weiterentwicklung von innovativen Technologien behindern. Hierdurch werden auch innovative Zukunftstechnologien nur noch beschränkt umsetzbar sein, so dass damit das Erreichen von Klima- und Umweltzielen des Green Deal durch eine schmalere stoffliche Basis beeinträchtigt werden könnte.
- Auch zukünftig muss es möglich sein, gefährliche Chemikalien herzustellen und zu verwenden, wenn kein Risiko für Mensch und Umwelt besteht. Nur dann kann auch weiterhin die Produktion nachhaltiger Produkte und Wertschöpfung in Europa stattfinden.

8. Überarbeitung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

- Im Rahmen des Green Deal macht uns im Umweltbereich die geplante Änderung der EU–Richtlinie über Industrieemissionen (IED) besondere Sorge. Die Kommission plant die Richtlinie erheblich zu verschärfen. Die Vorschläge gefährden die „licence to operate“ für Unternehmen. Ohne Genehmigung der Industrieanlagen findet keine Produktion in Unternehmen mehr statt. Jede zusätzliche Vorgabe in der IED verlängert und verkompliziert die Genehmigungsverfahren.
    - Es muss verhindert werden, dass die Richtlinie verschärft wird:
      Es sollten keine weiteren Industriezweige in die Richtlinie aufgenommen werden (z. B. mining industry). Kleinere Anlagen sollten nicht in die IED aufgenommen werden (Diese sind in der EU-Medium combustion plants directive geregelt).
    - Andere Politikbereiche sollten nicht in der IED geregelt werden und damit Voraussetzung für eine Genehmigung der Industrieanlage werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden - zum Beispiel Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz. Es gibt ein funktionierendes ETSSystem, Regelungen für Nicht-ETS-Anlagen auf europäischer Ebene sind geplant.

9. Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien

- Die EU-Kommission plant im Rahmen des Green Deals auch die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien (2008/50/EG und 2004/107/EG). Eines der wichtigsten Elemente des Vorschlags ist die Angleichung der EU-Luftqualitätsnormen an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation.
- In den neuen Leitlinien der WHO werden Luftqualitätsrichtwerte für 6 Schadstoffe empfohlen. Die EU will aus den Richtwerten Grenzwerte machen, der Feinstaubwert soll z. B. von 20 auf 5 µg/m3 abgesenkt werden und der Stickstoffdioxidwert von 40 auf 10 µg/m3 – eine erhebliche Verschärfung.
- Berlin hat veröffentlicht, dass die neuen Feinstaubwerte an 291 Tagen des Jahres nicht eingehalten werden könnten. Auch die Luftqualität an Messstellen „in der Natur“ (z.B. Eifel) würden die neuen Werte nicht einhalten.
- Bei Übernahme der Werte in das europäische Recht sind z. B. erhebliche Auswirkungen unter anderem auf den Verkehr in den Städten zu erwarten, aber auch auf die Industrieproduktion. Die Problematik der Einhaltung der aktuellen EU-Werte hatte zuletzt zu den zahlreichen Klagen gegen die Städte (z.B. durch die DUH) und Fahrverboten geführt.
- Eine Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien ist derzeit nicht erforderlich. Es ist zunächst eine Folgenabschätzung erforderlich in Hinblick auf Machbarkeit und Kosten der neuen Werte.

10. Überarbeitung der Umweltstrafrechtsrichtlinie

- Die EU-Kommission hat am 15.12.2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vorgelegt. Sechs Ziele werden durch die Revision angestrebt:
    - Verbesserung der Wirksamkeit von Ermittlungen und Strafverfolgung Gewährleistung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionsarten und -höhen für Umweltkriminalität.
    - Förderung der grenzüberschreitenden Ermittlung und Strafverfolgung.
    - Verbesserung der fundierten Entscheidungsfindung im Bereich der Umweltkriminalität durch verbesserte Sammlung und Verbreitung statistischer Daten.
    - Verbesserung der operativen Effizienz der nationalen Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung. Insbesondere sieht die Kommission in folgenden Bereichen einen stärkeren Regelungsbedarf:
    - Inverkehrbringen von Produkten, die erhebliche Umweltschäden verursachen, weil sie in größerem Umfang verwendet werden
    - Schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht
    - Illegales Schiffsrecycling, Illegale Wasserentnahme, Einleiten von Schadstoffen von Schiffen, Illegaler Handel mit Holz
    - Schwere Verstöße gegen die Vorschriften über die Einführung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
    - Schwerwiegende Umgehung der Anforderungen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
    - Illegale Herstellung, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung, Emission oder Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen.
- In diesen Bereichen werden zahlreiche neue Straftatbestände geschaffen.
- Wenngleich die Intention eines besseren Vollzugs des Umweltrechts grundsätzlich zu begrüßen ist, ist deren Umsetzung durch die vorgeschlagene Verschärfung des Umweltstrafrechts weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der Vorschlag beachtet weder das Bestimmtheitsgebot noch das Übermaßverbot. Verstöße gegen europäisches Umweltrecht sind bereits mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen belegt, sowohl durch die einschlägigen EU-Verordnungen als auch in deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Es wäre daher ausreichend, die bestehende Richtlinie gezielt zu ergänzen (Anforderungen zu Präventionsmaßnahmen, Personalkapazität in der Justiz, nationale Statistiken, elektronische Veröffentlichung relevanter Umweltstraftaten usw.).

11. Auswirkungen von EU-Recht auf Genehmigungsverfahren

- Grundsätzlich: Im Rahmen von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren wird im Wesentlichen europäisches Umweltrecht geprüft. Ganz maßgeblich ist das umfangreiche Prüfprogramm der Industrieemissionsrichtlinie, der Seveso III-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Diese Richtlinien erfordern sehr langwierige Vorbereitungen und Studien durch die Vorhabenträger und ebenso eine erhebliche Belastung der Genehmigungsbehörden. Die immer komplexere, teils unscharfe Rechtslage, die auf europäisches Recht und deren Umsetzung zurückgeht, erschweren Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich. Es gilt dringend notwendige Änderungen im europäischen Umweltrecht auf EU-Ebene zu platzieren.
- Die Anforderungen aus dem europäischen Umweltrecht haben in den letzten Jahren in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten geführt. Die Erarbeitung neuer oder die Änderung bestehender Vorgaben werden in der Kommission maßgeblich von der DG Environment gesteuert. Eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen findet in der Kommission nicht ausreichend oder zu spät statt und es fehlt insgesamt an einer vollständigen, ernsthaft fundierten Folgenabschätzung.
- Natura 2000:
    - Die FFH-Richtlinie gewährt auch einigen in Deutschland nicht gefährdeten Arten einen strengen Schutz, die sich zum Teil sogar gerne in der Nähe des Menschen als Kulturfolger ansiedeln und daher von großer praktischer Relevanz im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind. Die Listen der zu schützenden Arten in der FFH-Richtlinie müssen daher aktualisiert und um die nicht gefährdeten Arten ergänzt werden.
    - Potenziale für eine effektive Förderung der Biodiversität können durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen anstelle der derzeit geltenden identischen Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden. So erscheint es z.B. sinnvoller, besonders gefährdete Arten durch intensivere Kompensationsmaßnahmen zu schützen als weniger gefährdete Arten. Den Behörden sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Anforderungen flexibel und mit gesundem Menschenverstand zu definieren.

12. CO_2-Flottenregulierung:

- Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 als Teil des Fit for 55-Pakets
- Für 2030 schlägt die EU-Kommission eine sehr ambitionierte Verschärfung der bestehenden CO_2-Grenzwerte von derzeit 37,5 % auf 55 % für Personenkraftwagen und von 31 % auf 50 % für leichte Nutzfahrzeuge bis 2030 vor.
- Eine weitere Verschärfung des vorgeschlagenen Flottenlimits für 2030 würde den ohnehin schon hohen Transformationsdruck in der Automobil- und Maschinenbauindustrie – insbesondere für viele kleine und mittlere Zulieferer – deutlich erhöhen und wäre daher nicht akzeptabel.
- Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt viele Parameter der erforderlichen Rahmenbedingungen und insbesondere des Aufbaus der Ladeinfrastruktur noch unbekannt sind, ist es nicht angebracht, detaillierte Ziele für 2035 festzulegen. Eine strenge Überprüfungsklausel bis spätestens 2028, in der die Notwendigkeit zur Festlegung von Zielen für die Zeit nach 2030 festgestellt wird insbesondere auf der Grundlage der Überwachung eines zuverlässigen und umfassenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur in allen Mitgliedstaaten ist eine Option, die der Branche weiterhin Investitionssicherheit bietet und gleichzeitig in der Zwischenzeit eine weitere technologische Entwicklung ermöglicht.
- Um diese Ziele für 2030 zu erreichen, ist es notwendig, einen kohärenten und technologieoffenen Rechtsrahmen zu schaffen über alle Dossiers des "Fit for 55-Pakts" hinweg, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung von ETD, RED III, EU ETS, ESR und AFIR, damit der Ausbau von Elektromobilität und CO_2-neutralen Kraftstoffen ermöglicht wird.

13. RL-E über die Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der EU:

- Vorschlag der EU-KOM vom 22. Dezember 2021
- Hintergrund ist eine weltweite Einigung zwischen rund 140 Staaten über eine globale Mindeststeuer für Unternehmensgewinne in Höhe von 15 Prozent („Top-upTax"; Mustergesetzgebung der OECD vom 20. Dezember 2021). Der RL-E der EU-KOM ist angelehnt an das Zwei-Säulen Modell der OECD/G20 Staaten. Säule 1 möchte das Steueraufkommen aus Unternehmensgewinnen gerechter verteilen, Säule 2 hat ein globales effektives Mindestbesteuerungsniveau von Unternehmensgewinnen zum Ziel.
- Die Mindeststeuer sollte in der EU nur im Rahmen des Gesamtkonzepts der OECD/G20-Staaten („Zweisäulenkonzept") eingeführt werden. Die Einführung von Pillar I und Pillar II sollten sich daher rechtlich bedingen.
- Mit der globalen Mindeststeuer soll ein „Level Playing Field" (gleiche Wettbewerbsbedingungen) bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen geschaffen werden: Weltweit tätige Konzerne, die einen jährlichen Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. Euro erzielen und in einem Land nicht mindestens einer Durchschnittsbesteuerung von 15 Prozent unterliegen, sollen durch eine Zusatzsteuer („Top-up-Tax") nachbesteuert werden.
- Für Unternehmen bedeutet dies: Zusätzlich zur bisherigen Gewinnermittlung sind weitere Steuer- und Informationserklärungen abzugeben. Diese müssen weitreichende Unternehmensdaten enthalten, die heute in der geforderten Form zum Teil noch nicht vorliegen. Unternehmen müssen künftig nicht nur bestehende nationale und internationale Bilanzen erstellen. Zusätzlich müssen umfassende Berechnungen für die Mindeststeuer vorgenommen werden.
- Die Mindeststeuer kann eine mögliche überschießende Steuervermeidung von Unternehmen verhindern. Wichtig ist aber eine einheitliche und weltweite Umsetzung der Regelungen. Nachteile für die deutsche und europäische Industrie müssen vermieden werden. Dafür braucht es zeitnahe Rechtssicherheit, klare Regeln und Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.
- Der rasche Zeitplan zur Umsetzung der Mindeststeuer in der EU steht im Widerspruch zu der damit verbundenen Komplexität. Viele Vorschriften sind noch unklar bzw. noch nicht hinreichend definiert. Die Unternehmen brauchen dringend mehr Zeit, um die neuen Regelungen in ihre Abläufe zu integrieren, Mitarbeiter zu schulen und die Maßnahmen umzusetzen. Das bedeutet konkret: Sicherstellen von (a) vereinfachenden Übergangsregelungen und (b) einer Reduktion der Komplexität. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, sollte die Umsetzung um 1 Jahr auf 2024 verschoben werden. Qualität muss vor Tempo gehen.

14. Mindestlohn-Richtlinie:

- Die Kommission hatte ihren Vorschlag für eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU“ im Oktober 2020 vorgelegt. Sowohl Parlament und Rat haben ihre jeweilige Position festgelegt und befinden sich aktuell in den „Trilogverhandlungen“. Die französische Ratspräsidentschaft drängt auf einen schnellen Abschluss des Verfahrens noch im ersten Halbjahr 2022.
- Der Kommissionsvorschlag (der vom Parlament nochmals deutlich verschärft werden soll) sieht u. a. vor
    - dass Mitgliedstaaten mit einer Tarifabdeckung unter 70 Prozent einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen sollen
    - dass EU-weit einheitliche Kriterien für die Festlegung von nationalen Mindestlöhnen gelten sollen, wobei als Indikator für die Angemessenheit von Mindestlöhnen 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohns herangezogen werden können
- Wirkung: Wird auf EU-Ebene keine Lösung gefunden, wonach die aktuell von der Bundesregierung angekündigte einmalige Erhöhung des deutschen Mindestlohns auf 12 Euro als vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie anerkannt wird, drohen deutliche Verwerfungen im deutschen Tarifsystem und der Tarifautonomie. U. a. müsste der Verhandlungsspielraum der Mindestlohn-Kommission eingeschränkt werden. Durch den Indikator für „angemessene“ Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes würde eine automatische Aufwärtsspirale für den Mindestlohn geschaffen. Diese würde durch das Lohnabstandsgebot das gesamte Entgeltgefüge aller Branchen erfassen. Der Faktor Arbeit würde im Hochlohnland Deutschland weiter verteuert – zu Lasten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft
- Mit der Richtlinie wird ein vertragswidriger Eingriff in Kompetenzen von Mitgliedstaaten und Sozialpartnern vorgenommen; die Mindestlohnfestlegung droht durch Schwellenwerte auf EU-Ebene politisiert zu werden. Bei der Zielmarke für Tarifbindung bestehen Probleme hinsichtlich der negativen Koalitionsfreiheit.

15. Lohntransparenz-Richtlinie

- Stand: Nach dem Kommissionsvorschlag im März 2021 werden wohl im Frühjahr 2022 Triloge zwischen Rat, Parlament und Kommission stattfinden, um die Richtlinie zu verabschieden. Der Rat hat sein Mandat erteilt, das EP verhandelt noch, steht aber kurz vor einem Abschluss. Diese Richtlinie ist eine der Prioritäten der Französischen Ratspräsidentschaft.
- Die Richtlinie bürdet Unternehmen eine Vielzahl detaillierter Informations- und Berichtspflichten auf, anhand derer geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede ermittelt werden sollen.
- Die Regelungen gehen über das erst 2017 in Kraft getretene deutsche Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) deutlich hinaus und wären mit hohen zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Unternehmen verbunden, z. B.
    - Im EntgTranspG werden tarifgebundene und tarifanwendende Unternehmen aufgrund ihrer sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Vergütungsstruktur explizit geschützt (sog. „Angemessenheitsvermutung“, § 4 Abs.5 EntgTranspG). Die Richtlinie gibt hingegen allen Unternehmen Kriterien vor, wie „gleiche und gleichwertige Arbeit“ zu bewerten ist. Dies ist eine Kernaufgabe der Tarifpartner.
- Tarifverträge kennen keine Unterschiede nach Geschlecht – sie werden aber leider in der Richtlinie nicht berücksichtigt, tariflich gebundene Betriebe werden nicht privilegiert. Auch eine weitreichende Ausnahme für KMU ist nicht gesichert. Ohnehin werden Transparenzpflichten nichts am unterschiedlichen Berufswahlverhalten von Frauen und Männern ändern.
- Wirkung: Die Richtlinie ignoriert die Autonomie der Sozialpartner, Kriterien für eine Vergütungsstruktur per Tarifvertrag selbst festzulegen. Die Vorgaben würden z. B. dazu führen, das Unternehmen, die den Entgeltrahmentarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie (ERA) anwenden, nicht von den Vorgaben ausgenommen werden. Der ERA wurde bewusst genderneutral gestaltet. Passen die Kriterien der RL mit denen des ERA nicht überein, sind unsere Tarifverträge obsolet. Darüber hinaus wird erhebliche neue Bürokratie vor allem auch für KMU geschaffen: so müssen Unternehmen sogar jährlich nach komplizierten Vorgaben eine Gender Pay Gap berechnen und ggf. mit dem Betriebsrat, Gleichbehandlungsstellen und Aufsichtsbehörden eine ausführliche Analyse ihrer Gehaltsstrukturen vornehmen – dies ist völlig absurd, wenn die Unternehmen einen Tarifvertrag anwenden.

16. Entsenderichtlinie

- Obwohl es sich nicht um einen Legislativvorschlag handelt, arbeitet die Kommission an einem freiwilligen digitalen elektronischen Formular für die Entsendung von Arbeitnehmern
- Im Zuge der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2014/67/EU zur Entsenderichtlinie wurden in den EU-Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Meldepflichten für Auslandseinsätze von Beschäftigten eingeführt. Diesen Flickenteppich nationaler Vorgaben können gerade KMU nur mit zusätzlichem Personaleinsatz oder mittels Beauftragung externer, kostenpflichtiger Dienstleister bewältigen.
- Der VDMA schätzt die Bürokratiekosten bei EU-Arbeitseinsätzen für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau auf mindestens 51 Mio. Euro jährlich (für 205.000 Entsendungen). Der finanzielle Schaden durch die überschießenden Meldepflichten liegt für die entsendenden Unternehmen aber insgesamt bei einem Vielfaches

17. Koordinierung soziale Sicherungssysteme (Regulation 883/2004)

- Stand: Nach dem Kommissionsvorschlag im Jahr 2016 befinden sich die Verhandlungen über die Revision der Verordnung in einer Sackgasse: Ein vorläufiges Trilogergebnis wurde (zu Recht) bereits zwei Mal durch die Mitgliedstaaten abgelehnt.
- Inhalt: Neben vielen weiteren Regelungen behandelt die Verordnung auch das Thema der sogenannten A1-Bescheinigung, die bei der sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb der EU notwendig ist.
- Es ist leider immer noch nicht gelungen, eine betriebspraktisch zwingend notwendige und praktikable A1-Ausnahme für Dienstreisen und kurze Dienstleistungserbringungen zu erreichen.

18. Fit for 55, Farm-to-Fork-Strategie

- Maßnahmenkatalog soll zwischen 2022 und 2024 umgesetzt werden
- Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme; einen nachhaltigen Lebensmittelverbrauch und die Erleichterung der Umstellung auf eine gesunde und nachhaltige Ernährung fördern (Bsp: Nachhaltigkeits-Label, Herkunftskennzeichnung, weniger Pflanzenschutzmittel, weniger vermeidbare Lebensmittelabfälle).
- Die EU plant u. a. eine verpflichtende, vereinfachte zusätzliche Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Lebensmittelverpackung (Front-of-Pack-Kennzeichnung). Eine Ausweitung auf lose Ware ist im Gespräch. Gegenstand ist die Lebensmittelinformationsverordnung (VO EU 1169/2011).
    - Die Einführung des NutriScores als freiwillige Kennzeichnung in Deutschland hat gezeigt, dass Unternehmen der Lebensmittelindustrie ihre Rezepturen marginal ändern oder Zutaten durch fragwürdige Austauschstoffe ersetzen, um dadurch gemäß dem Logarithmus des NutriScores eine bessere Kennzeichnung zu erlangen.
    - Dadurch werden im Grunde sowohl Verbraucher als auch die Befürworter des NutriScores in der Politik getäuscht. Zudem lehnen wir die Einteilung in gute und schlechte bzw. vor allem „gesunde“ und „ungesunde“ Lebensmittel ab. Auch wenn ich nur Bananen esse, werde ich krank! Ausgewogen muss es sein inkl. Bewegung. Es gibt daher nur gute/schlechte bzw. gesunde/ungesunde Ernährungs-/Lebensgewohnheiten, die nicht dadurch korrigiert werden, dass Lebensmittel – vor allem durch die Industrie – grün-gewaschen werden.
- Reduzierung von Lebensmittelabfällen
    - Im Rahmen der Farm-to-Fork-Initiative soll bis Ende 2023 ein Kommissionsvorschlag für verbindliche Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen festgelegt werden. Dasselbe Vorhaben wird bereits in Deutschland verfolgt. Hier stellen wir fest, dass bereits die Datenausgangslage undurchsichtig und fehlerhaft ist.
    - Unternehmen sollen verpflichtet werden, Lebensmittelabfälle in einem Umfang zu reduzieren, auf den sie gar keinen Einfluss haben, da über 50 % des Abfalls beim Verbraucher zuhause anfallen und der größte Teil dessen, was in der Produktion oder im Handel anfällt, aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (z. B. Vernichtung von verunreinigten Chargen) oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Rückstellproben, die nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können, oder falsche Etikettierung) anfallen.
- Auswirkungen auf dt. Unternehmen insg. schwierig zu kalkulieren, Bsp: die Einführung der Nährwerttabelle auf verpackten Lebensmitteln hat zwei Milliarden Euro gekostet. Der Umbau zu einer klimabewussteren Produktion dürfte noch wesentlich teurer werden als die Kennzeichnungselemente.
- Umsetzung der Maßnahmen der Farm-to-Fork-Strategie erfordert eine hohe Investition seitens der Unternehmen, viele Maßnahmen sind zudem finanzielle Dauerbelastungen (Bsp.: Die CO2-Bilanz eines Lebensmittels ist u. a. aufgrund wechselnder Rohstofflieferanten Schwankungen unterlegen, weshalb ein Nachhaltigkeitslabel ständig neu berechnet und neue Etiketten/Verpackungen gedruckt werden müssten). Höhere

Produktionskosten werden auch an die Verbraucher weitergegeben. Folge: teurere Lebensmittel.

19. Fit for 55, insb. LULUCF-Verordnung

- Im Gesetzgebungsverfahren
- Steigerung der CO2-Senkenwirkung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Ambitionierte CO2-Senkenziele ohne Berücksichtigung von Holz und Biomasse als Substitut für andere Rohstoffe führen zu extensiver Bewirtschaftung, sprich: weniger Produktion

20. EU Nature Restoration Law

- Entwurfsstadium
- Einführung von verbindlichen Zielvorgaben zur Wiederherstellung von Naturzuständen
- Nutzungseinschränkungen und Eigentumseingriffe auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen

21. EU-Biodiversitätsstrategie

- Strategie ist abgeschlossen, Implementierung offen (Rolle Mitgliedstaaten? Durch Freiwilligkeit oder Ordnungsrecht? Baseline? Verknüpfung mit anderen EU-Vorhaben)
- Unterschutzstellung mit teilweisem Nutzungsverbot von produktiven Flächen
- Nutzungseinschränkungen und Eigentumseingriffe auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen

22. Anti-Geldwäsche Richtlinie (Anti Money Laundering Directive AMLD 6)

- ist in Vorbereitung
- schon bisher kleinteilige Offenlegung von Eigentumsverhältnis ohne Schutz persönlicher und wettbewerbsrelevanter Daten – Bürokratie bei Mittelständlern ohne jede Zielerreichung
- Geplanter nächster Schritt: Übergang von nationalen Eigentumsregistern in ein europäisches Register. Völlig ineffektiv bei der Sanktionierung von Oligarchen, aber Belastung des Mittelstands

23. Auslaufen Ende 2022 der General Escape Clause von den Maastricht-Kriterien aufgrund von Corona wird seit letzter Woche offen infrage gestellt.

- Russ. Krieg darf nicht als Vorwand zur systematischen dauerhaften Staatsverschuldung in Europa genutzt werden.
- Andernfalls wird die Inflation weiter verstetigt und die EZB bleibt dauerhaft tatenlos. Das schlägt voll durch auf die Unternehmen

24. Weitere staatliche Fördermöglichkeiten der EE-Anlagen über CCfDs + Erneuerbare Energien Richtlinie

- verschiedene Leitlinien in verschiedenen Stadien
- Die „neuere“ Linie der EU-Kommission erwägt anders als früher eine weiterbetriebene Förderung der EE-Anlagen über zum Beispiel CCfDs. Diese Förderung schaltet den Marktmechanismus des Emissionshandels aus und sorgt für höhere Kosten im Klimaschutz. Diese werden oft vom nationalen GG verschleiert.
- Kosten für Unternehmen
    - Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Kosten für Verbraucher
    - oft verschleiert
- Insgesamt volkswirtschaftlich und ökologisch negativ zu bewerten, keine kosteneffiziente Klimapolitik
- Zusätzlichkeitsprinzip für den Ausbau von RNFBOs wird den Betreibern auf die Schultern gelegt. Die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Elektrifizierung wird zementiert durch die unterschiedliche Auslegung des Prinzips der Zusätzlichkeit. Während die Verantwortung für den Aufbau zusätzlicher EE-Kapazitäten bei den RFNBO Betreibern liegt, wird die direkte Elektrifizierung als effizienter zu sein und daher sind die Endverbraucher von der Verantwortung für die Sicherstellung der Zusätzlichkeit ausgenommen.
- Mehrkosten beim Betrieb von erneuerbaren Gase und Kraftstoffe im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien.

25. Markteingriffe Preismechanismus Energie

- Aufgrund der Krise in der Diskussion
- Instrumentenkasten der EU, nicht zwangsläufig erstes Mittel, aber denkbar
- Kurzfristig evtl. Entlastung/verschleierte Kosten, langfristig wesentlich teurer, da Markt ausgeschaltet
- Für Verbraucher definitiv höhere Kosten, Frage ausschließlich Kostenverteilung

26. Fit for 55, hier: ReFuelEU Aviation (Beimischungsqoute): KOM (2021) 561

- Es soll eine steigende Beimischungsquote für nachhaltige Flugkraftstoffe (SAF) bei allen Abflügen von EU-Flughäfen festgelegt werden.
- Geplante Quoten: 2025: 2%, 2030: 5% (0,7 % PtL), 2050: 63% (28% PtL)
- Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 als Teil des Fit for 55-Pakets
- Ziel des Vorschlags ist die Steigerung von Angebot und Nachfrage nach nachhaltigen Flugzeugtreibstoffen (SAF) in der EU. Dies wiederum soll den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs verringern und zu einem Erreichen der Klimaziele der EU beitragen.
- Der Kommissionsvorschlag würde in seiner aktuellen Form zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und Carbon Leakage führen.
    - Grund: Für den internationalen Langstreckenverkehr bündeln Fluggesellschaften Passagierströme an großen Luftverkehrsdrehkreuzen bspw. Frankfurt, London, Istanbul oder Dubai: Wer bspw. mit dem Flugzeug von Hamburg nach Singapur reisen will, kann über diese unterschiedlichen Drehkreuze dann entweder mit z.B. Lufthansa, Emirates, Turkish Airlines, British Airways fliegen. Dabei lassen sich Passagiere vor allem vom Preis leiten. Mit der nun gesetzlich vorgesehenen Beimischungsverpflichtung eines bis 3- bis 5-mal teureren SAF/PtL und auch den Vorschlägen zur Verschärfung des ETS und der Einführung einer Kerosinsteuer wird Luftverkehr erheblich verteuert.
    - Die Gesetzentwürfe sind nun aber so angelegt, dass sie die Passagierströme mit EU-Airlines über EU-Luftverkehrsdrehkreuze massiv verteuern, während diese Verteuerungen über Nicht-EU-Drehkreuze nicht erfolgt. Im Ergebnis würde das bedeuten:
    - Beispiele (Preisunterschiede durch ausschließlich diese regulativ herbeigeführten Mehrkosten)
        - Strecke Stockholm à Bangkok, Preisunterschied pro Passagier in 2030 = 50.- EUR; in 2035 = 110.- EUR. Flug über Istanbul statt München
- Wettbewerbsverzerrende Zusatzkosten müssen verhindert oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden, um Verkehrsverlagerungen auf außereuropäische Fluggesellschaften und Flughäfen zu vermeiden, was zu einer Verlagerung von Emissionen führen würde. Auch eine Verlagerung auf außereuropäische Flughäfen, Kerosinanbieter und Fluggesellschaften und die damit verbundene Verlagerung von CO_2-Emissionen sollte unbedingt ausgeschlossen werden.
- Gegenvorschlag: Die Beimischungsverpflichtung wird erstmal nur auf den innereuropäischen Verkehr begrenzt (das ist ca. 50% des Aufkommens) und die Quote im Gegenzug angehoben. Effekt: keine Benachteiligung gegenüber Non-EU-Hubs, keine Wettbewerbsverzerrung, kein Carbon Leakage und – da Quote höher gesetzt wird – auch derselbe Klimaeffekt.

27. EU-ETS – Luftverkehr: KOM (2021) 552

- Revision des Emissionshandels im Luftverkehr (EU-ETS): ETS soll so weiterentwickelt werden, dass nach einem Übergangszeitraum alle Zertifikate käuflich erworben werden müssen (bereits heute ca. 60% Zertifikate kostenpflichtig). ETS gilt nur für innereuropäische Flüge.
- Führt zu erheblichem Carbon Leakage und Wettbewerbsverzerrung zulasten EU-Fluggesellschaften und EU-Flughäfen (Begründung siehe oben)
- Gegenvorschlag: Den Vorschlag zur Verschärfung des ETS so ausgestalten, dass im internationalen Umsteigerverkehr EU-Airlines mit Non-EU-Airlines gleichgestellt werden.

28. Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, ETD (Kerosinbesteuerung): KOM (2021) 563

- hier soll eine Kerosinsteuer ab 2024 für alle innereuropäischen Flüge gelten
- Führt zu erheblichem Carbon Leakage und Wettbewerbsverzerrung zulasten EU-Fluggesellschaften und EU-Flughäfen (Begründung siehe oben).
- Vorschlag: Auf Kerosinbesteuerung verzichten, stattdessen die wettbewerbsneutrale endzielbezogene Luftverkehrssteuer/Passagiersteuer.

29. Digital Markets Act (Bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor)

- Bereits vorliegender Vorschlag: VO über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte - DMA), legislativ, Dokument KOM (2020) 842
- Trilogverhandlungen (Abschluss vrstl. bis Mai 2022)
- Umsetzung noch unklar, zwei oder sechs Monate nach Inkrafttreten
- Wettbewerbsrechtliche Vorschriften insb. für große digitale Gatekeeper, z.B. zur Berechnung der Nutzerzahlen, Interoperabilität, Verbraucherschutz, Umgang mit Whistleblowern etc. + Sanktionen
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
    - im Falle von EP-Vorschlag sehr hohe Sanktionen
    - Definition der Gatekeeper, also des Scopes der Regulierung, ist sehr weitreichend (bis hin zu Smart TVs)
- Hinweis: DEHOGA begrüßt die Regelung grundsätzlich, als ein wichtiges Instrument, um gegen die Gatekeeper-Praktiken der führenden Online-Hotelbuchungsportale anzugehen. Diese Praktiken seien derzeit ein großes Hindernis für die Digitalisierung und die Online-Strategien von Hoteliers. Die Auseinandersetzung mit den Gatekeeper-Praktiken der führenden OTAs stelle einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung tausender europäischer Tourismusunternehmen dar.

30. Digital Services Act (Binnenmarkt für digitale Dienste)

- Trilogverhandlung (Abschluss vrstl. bis Juni 2022), Umsetzung noch unklar, sechs oder 18 Monate nach Inkrafttreten
- Vorschriften für die Governance von Plattformen und digitalen Diensten
- Moderation von Inhalten auf Plattformen
- Vorschriften für Umgang mit gezielter Werbung
- Ausnahmeregelungen für KMUs
- Plattformen werden verpflichtet, gemeldete illegale Inhalte zu entfernen.
- DSA soll die E-Commerce Richtlinie ergänzen; Regelung des E-Commerce soll an neue technische Möglichkeiten angepasst werden, damit ECommerce rechtssicher und legal ist
- Es soll transparenter gemacht werden, nach welchen Kriterien die Algorithmen der Plattformen Inhalte ausspielen.
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
    - hoher Aufwand für Reporting - und Transparenzpflichten
    - Notwendigkeit Business Model anzupassen bei Verbot der gezielten Werbung
- Beispiele:
    - Sogenannte „Dark Patterns“ sollen verboten werden. Unter diesen „dunklen Mustern“ versteht man die trickreiche Gestaltung von Nutzungsoberflächen, die die Nutzer dazu bringen sollen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder diese eben sein zu lassen. Aussagen wie „Letzte Chance. Wir haben nur noch 1 Zimmer verfügbar “ werden damit endgültig von den Online-Buchungsportalen verschwinden.
    - Verbot von targeted Ads hätte massive negative Auswirkungen auf das gesamte Werbungsökosystem, wie media outlets, content creators
    - Risiko von mehr Werbung ggü. dem Verbraucher, da nicht zielgerichtet // oder mehr gebührenpflichtige Services
    - Je nach Ausgestaltung des DSA würde es möglich, die Verkäufer von Fälschungen besser zu erkennen und zu sanktionieren (bspw. aus einer Verkaufsplattform auszuschließen), andere Käufer zu warnen, Fälschungen aus dem Netz zu entfernen und den Vertrieb zu verhindern etc. Konkret:
        - Aktuell enthält der EP-Vorschlag einen sog. SME-Waiver, der riskiert, dass Fälscher auf kleine Plattformen ausweichen und somit Verbraucher dort in Fall von Käufen gefährdet sind.
        - Problem: Fehlende Informationseinholungspflichten bzgl. des Verkäufers für Plattformen, unabhängig davon ob es sich um Transaktions- oder Interaktionsplattformen handelt.
        - Problem: Möglichkeit, als Fälschung identifizierte Produkte wieder hochzuladen, führt zu zusätzlichem Aufwand der Hersteller bei Identifizierung von Produkten

31. Data Act

- KOM-Vorschlag veröffentlicht (23.2.)
- Umsetzung vrstl. 12 Monate nach Inkrafttreten
- Inhalte
    - Intensivierung des Datenteilens und Verbesserung des Datenzugangs:
    - B2B: Verpflichtung zur Datenbereitstellung gegenüber Nutzern und Dritten (teilw. ohne Vergütung), Mindestinformationspflicht vor Vertragsschluss, Ausnahmeregelung für KMUs
    - B2G: Datenbereitstellung ggü. Staat ohne Vergütung, insb. in Notstandssituationen oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit)
    - Sicherstellung der Interoperabilität von Diensten
- Wirtschaftliche Auswirkungen
    - Eingriff in Vertragsfreiheit & Gefahr für Geschäftsgeheimnisse
    - technische Umsetzung der Interoperabilitätsvorschriften noch unklar, ggf. Bedrohung von heute Ende-zu-Ende-verschlüsselten Diensten
    - Geschäftsgeheimnisse und Knowhow sind nicht ausreichend geschützt, Investitionen in Datengenerierung werden teilweise obsolet, negativer Einfluss auf globale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU
    - Verpflichtung zur (teilweise unentgeltlichen) Datenteilung, insbesondere mit der öffentlichen Hand
    - Rechtsunsicherheit durch unklare Definitionen
- Zusätzliche bürokratische Pflichten: Hersteller von vernetzen Maschinen müssen über die von der Maschine generierten Daten informieren und über entsprechende Gestaltung von Schnittstellen die Daten bereitstellen.
- Bestehende vertragliche Vereinbarungen müssen ggfs. neugestaltet werden.
- Gefährdung von Investitionen: Möglicherweise gehen die Investitionen in Datenerzeugung zurück, weil entsprechende Gewinne aus datenbasierten Geschäftsmodellen externalisiert werden.

32. AI Act

- KOM-Vorschlag veröffentlicht (April 2021), Diskussion in EP-Ausschüssen und Ratsarbeitsgruppe läuft, Umsetzung vrstl. 24 Monate nach Inkrafttreten
- Kerninhalte:
    - Definition von AI (Künstliche Intelligenz)
    - Schaffung eines Regulierungsansatzes basierend auf der "Risiko-Klassifizierung" einer KI bzw. eines Algorithmus (und daraus folgend diverse Verpflichtungen für Anbieter/Nutzer der entspr. KI)
- Wirtschaftliche Auswirkungen
    - Rechtsunsicherheit durch aktuell unklare Begriffsdefinitionen
    - Verzögerungen durch langsamen Standardisierungsprozess
    - Gefahr, dass Dienste ungerechtfertigterweise eine Hochrisiko-Klassifizierung erhalten (und daraus resultierender Aufwand)
- Beispiele:
    - Medizinsoftware, um mögliche Krankheiten früher zu entdecken ==> Benefit wird aber ausreichend betrachtet, es überwiegt aber definitiv das Risiko
    - Automated Claims Handling bei Versicherungen kreiert kein höheres Risiko für Verbraucher, sondern schafft viel mehr Kapazitäten für notw. Einzelfall-Handling

33. Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

- Bereits vorliegender Vorschlag: VO zur Änderung der VO (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
- Anwendungsbeispiel: Digitaler Check-In im Hotel

34. Initiative der EU-Kommission zu kurzfristigen Vermietungen

- Die Europäische Kommission hat für das 1. Quartal 2022 einen Legislativvorschlag zu kurzzeitigen Vermietungen (short-term rentals) angekündigt und eine Konsultation hierzu eröffnet. Unter Kurzzeitvermietung sind insb. Angebote der „Sharing Economy“ zu verstehen (Vermietung von Ferienwohnungen), die oft über Online-Plattformen vermarktet werden. Diese sind bedeutsam für den europäischen Tourismus - sie stellen derzeit 23% der Beherbergungen und wachsen weiter - und werden zunehmend professionalisiert. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Regulierungen des Marktes für Kurzzeitvermietungen auf mitgliedstaatlicher Ebene, was den Binnenmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung von Kurzzeitvermietungen beeinträchtigen kann. Auch gibt es ein Informationsdefizit der Behörden über die Anbieter von kurzzeitvermieteten Unterkünften, da gerade die - grenzüberschreitend tätigen - Plattformen ihre Daten oft nicht teilen.
- Ziele:
    - Faire Marktbedingungen im Binnenmarkt und höhere Transparenz im Markt für Kurzzeitvermietungen
- Auswirkungen:
    - Registrierungspflicht für Vermieter von STRs
    - Verpflichtung der Plattformen zur Veröffentlichung der Angebote zwingend unter An-gabe der Registrierungsnummer
    - Verpflichtung der Plattformen zur Datenübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden
    - Festlegung eines beispielhaften Katalogs zulässiger Regulierungsmaßnahmen im EU-Legislativakt

35. Pauschalreisen – Überarbeitung der Rechtsvorschriften (Anpassung an den COVID-19-Kontext)

- REFIT-Initiative:
    - Wie in der neuen Verbraucheragenda von 2020 und im Bericht von 2021 über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie angekündigt, wird die KOM bewerten, ob die RL jederzeit einen soliden und umfassenden Verbraucherschutz gewährleistet, wobei auch Aspekte des Insolvenzschutzes und Erkenntnisse aus COVID-19 einfließen sollen. Bei der Bewertung werden die einschlägigen Maßnahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Bewertung könnte Ende 2022 ein Bereits vorliegender Vorschlag für eine Überarbeitung der RL vorgelegt werden.
    - Bei der Überarbeitung wird auch die Möglichkeit geprüft, die Vorschriften und Definitionen für verbundene Reiseleistungen und deren Unterscheidung von Pauschalreisen zu vereinfachen oder zu straffen, um es der Branche, den Verbrauchern und den Durchsetzungsbehörden zu erleichtern, festzulegen, welche Vorschriften für eine bestimmte Kombination von Dienstleistungen gelten. Überprüft wird, ob es möglich ist, die Informationspflichten bei gleichbleibendem Verbraucherschutz zu vereinfachen, bestimmte andere Vorschriften (z.B. über freiwillige Gutscheine) zu präzisieren und die Pauschalreiserichtlinie weiter an die VOen über Passagierrechte anzupassen.
    - legislativ, 4. Quartal 2022

36. Recht auf Reparatur

- Aktueller Status: Konsultation
- Noch besteht keine Regelung, daher auch kein Inhalt; Konsultation zielt darauf ab, zu erkennen, wie ein Recht der Verbraucher auf Reparatur geregelt werden kann/soll, um mehr Nachhaltigkeit zu erreichen
- Nicht alle Branchen sind gleichermaßen betroffen, sondern nur Hersteller von Produkten, bei denen eine Reparatur möglich ist; diese Mitglieder aber sind davon betroffen je nachdem wie die Regelungen ausgestaltet werden
- Beispiele:
    - Je nachdem wie die geplante Regelung ausgestaltet werden würde, würden Hersteller ggfs. zur Reparatur verpflichtet, was zu hohen Kosten (Logistik, Lagerung Ersatzteile) führen könnte. Andererseits könnte den Herstellern durch eine entsprechende Regelung auch die Möglichkeit genommen werden, ihre Produkte selbst zu reparieren mit u.U. negativen Konsequenzen, was Know How der Reparatur etc. betrifft

37. EU Instrumentarium Nachahmungsschutz

- Noch kein fester Regelungsinhalt, aber vorgeschlagene Maßnahmen
- Gute Ansätze zur Bekämpfung von Nachahmungen, aber weitere Ansätze erforderlich
- Beispiel:
  Vorgeschlagene Maßnahmen sollen bspw. sein mehr Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern, bessere Zusammenarbeit Behörden nationale und zwischen den Mitgliedsstaaten

38. Green Claims:

- Anstehender Vorschlag der EU-Kommission zur Verhinderung von Greenwashing, Veröffentlichung geplant für Juli 2022
- Vorgaben zur Substantiierung von Aussagen zu Umwelteigenschaften
- Genehmigungspflicht von Umweltaussagen im Vorfeld entsprechend Health-Claims Verordnung würden bürokratische Hürden für die Vermarktung von umweltfreundlichen Innovationen.
- Beispiele:
    - Umweltfreundliche Innovationen können aufgrund fehlender Vorabgenehmigung nicht vermarktet werden. Der Austausch umweltschädlicherer Produkte durch neuere, umweltverträglicherer verzögert sich.
    - Klar ist dagegen, dass die Aussagen substantiiert sein müssen: no data no claim

39. Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten (Directive on improving working conditions in platform work)

- Stand: Die Kommission hat im Dezember 2021 einen Richtlinien-Vorschlag (und einen Leitfaden zum Koalitionsrecht) vorgelegt, welcher nun in Rat und Parlament diskutiert wird.
- Inhalt: Die Kommission will die Arbeitsbedingungen und den Zugang zum Sozialschutz von Plattformbeschäftigten verbessern sowie ermöglichen, dass sich auch selbstständige Plattformbeschäftigte kollektivrechtlich organisieren können. Kernelelement der Richtlinie ist die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei bestimmten Plattformbeschäftigten.
- Die im deutschen Recht verankerten Unterschiede zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen müssen erhalten bleiben. Es drohen sonst Effekte weit über die den Bereich der Plattformen hinaus.

40. Regulierung Maschinenprodukte (Neufassung Maschinenrichtlinie)

- Im Gesetzgebungsprozess
- Der Vorschlag soll am 30. März 2022 veröffentlicht werden.
- Sicherheitsvorschriften sollen an neue Technologien angepasst werden (KI);
- Kommissionsentwurf sieht massive Erweiterung von Zertifizierung durch Drittstellen vor Idee einer horizontalen Produktrichtlinie für den EU-Markt.
- Beinhaltet die Überarbeitung und Öffnung der Ökodesign-RL, um zukünftig alle Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus und aller Umweltparameter darunter adressieren zu können. Der Produktpass als Instrument der Rückverfolgbarkeit und Transparenz.
- Die im Kommissionsentwurf vorgesehene Drittstellenzertifizierung verzögert den Markteintritt von Innovationen und ist teuer (gem. EU Kommission rund 170.000 € zusätzlich je Bewertung)
- Regulierung von Produkten (indirekte Betroffenheit) die mit/auf Technologien des MuA erzeigt werden, wie für Maschinenbauprodukte selber (direkte Betroffenheit). Mit umfassenden Produktvorgaben im Sinne der Nachhaltigkeit und hoher Datenaufwand beim DPP verbunden.
- Insbesondere Innovationen in Kleinserien werden behindert.
- Mögliche Volldeklaration von Produkten.
- Kosten beim Datenaufwand und Handling.

41. SCIP

- Gilt seit dem 5. Januar 2021
- Übermittlung der Informationen an die ECHA
- Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen oder Produkten, die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie eingerichtet wurde
- Eintragungen in die Datenbank sind mit immensem bürokratischem und finanziellem Aufwand verbunden
- Ein tatsächlicher Mehrwert für die Umwelt/Nachhaltigkeit kann bisher nicht erkannt werden, da die meisten Produkte weiterhin wie vorher im Recycling gehandhabt werden.

42. PFAS

- Einzelne EU-MS haben einen Antrag zur Beschränkung der PFAS-Stoffgruppe eingereicht. Auf EUEbene wird vorraus. ab dem 15. Juli 2022 eine öffentliche Konsultation dazu starten.
- Geplante weitgehende Beschränkung der Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Anstatt wie bisher einzelne
- Stoffbeschränkungen vorzunehmen, soll hier eine gesamte Stoffgruppe (PFAS) verboten werden.
- Starke Gefährdung für Geschäftsmodelle aus dem Maschinenbau, da bei einer Beschränkung die meisten Technologien des Maschinenbaus nicht mehr auf den Markt gebracht werden können.
- Die benannten Stoffe sind bspw. in Dichtungsringen enthalten. Damit dürften, alle Komponenten/Technologien mit diesen nicht mehr auf den europäischen Markt gebracht werden.

43. Energie-Effizienz Richtlinie

- Im Gesetzgebungsverfahren
- Überarbeitung der existierenden Richtlinie um den erhöhten Klimaziele nachzukommen.
- Energieaudit-Empfehlungen, deren Amortisationsdauer geringer als vier Jahre ist, sollen verpflichtend umgesetzt werden laut aktuellem Entwurf. Könnte teuer für größeren Firmen sein und die Knappheit an Energie Audit Berater erhöht den Preis. Andererseits werden nur die Firmen mit etwas höherem Energieverbrauch nun getroffen unter dem neuen Vorschlag.

44. Verbraucherkreditrichtlinie + Wohnimmobilienkreditrichtlinie

- Die EU-Kommission hat am 30. Juni 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt.
- Der federführend Verbraucherschutzausschuss des EU-Parlaments hat am 31. Januar 2021 einen Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag vorgelegt.
- Derzeit findet eine Konsultation hinsichtlich einer möglichen Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die EU-Kommission statt.
- Schätzungen zu den Auswirkungen für Bankensektor / VÖB-Mitgliedsinstitute
    - Verschärfung der bereits bestehenden ausreichenden Regelungen für Verbraucherkredite / Wohnimmobilienkredite würde zu erheblichem personellen und technischen Mehraufwand bei allen betroffenen Mitgliedsinstituten führen.
    - Aufgrund des durch den Mehraufwand bedingten internen Kostenanstiegs würde die Kreditvergabe mangels ausreichender Wirtschaftlichkeit reduziert werden.
- Konkrete Beispiele zu den Auswirkungen
    - Zusätzlich erforderliche allgemeine und vorvertragliche Informationen erhöhen die Komplexität der Kreditvergabe.
    - Eine Verschärfung der Anforderungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung würde ggf. bestimmte Gruppen von Verbrauchern (bspw. mit befristeten Arbeitsverträgen) von der Kreditvergabe ausschließen.

45. Digital Operational Resilience Act (DORA)

- Angestrebte Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Resilienz von IKT-Infrastrukturen darf nicht zu unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen der Kreditwirtschaft und bei IKT-Dienstleistern führen.

46. SEPA-Echtzeitzahlung

- Die EU-Kommission möchte per Regulierung alle Institute zur SEPA-Echtzeitzahlung verpflichten.

47. Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR)

- Die EU-Kommission möchte das Laden an Ladesäulen in Europa vereinfachen.

AB HIER: BEREITS BESCHLOSSEN, ABER KORREKTURBEDARF:

48. Medizintechnik

- Schon in Kraft getretene neue EU-Verordnung über Medizinprodukte (also stoppen/verlangsamen nicht mehr möglich, aber Anpassungen innerhalb des Systems), stellt Unternehmen vor große Herausforderungen, z.B.:
    - Die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (die sogenannte Medical Device Regulation; MDR) ist seit dem 26. Mai 2021 in Kraft und regelt den EU-Marktzugang für Medizinprodukte wie Herzschrittmacher, Geräte für die Intensivmedizin und Diagnostik und chirurgische Instrumente neu.
    - Die Umsetzung der neuen Vorgaben ist mit großen Herausforderungen für alle beteiligten Akteure und insbesondere für die vielen kleinen und mittleren Betriebe Hersteller von Medizinprodukten verbunden.
    - Unter anderem sind die Betriebe mit deutlichen Kostensteigerungen konfrontiert und gibt es erhebliche Engpässe im Zertifizierungssystem, da es an ausreichend Kapazitäten bei den Benannten Stellen fehlt. Insgesamt besteht die Gefahr, dass die neue Regulierung erhebliche negative Auswirkungen auf die Innovationskraft der Branche hat und zudem viele wichtige Bestandsprodukte vom Markt genommen werden.
    - Dies würde nicht nur die Qualität der Gesundheitsversorgung beeinträchtigen, sondern auch die Med-Tech-Branche als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Deutschland insgesamt.
    - Hier sind dringend pragmatische Lösungen erforderlich.

49. Public Country by Country Reporting

- Richtlinie ist im Dezember beschlossen worden, Umsetzung in nationales Recht bis 22.06.2024
- Offenlegungspflicht von Länderberichten von multinationalen Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren, offengelegt werden aufgeschlüsselt pro EU-Mitgliedsstaat Angaben zur Art der Geschäftstätigkeit, der Zahl der Beschäftigten, dem Vorsteuergewinn und der anfallenden Ertragsteuern
- Mitgliedsunternehmen befürchten Wettbewerbsnachteile insbesondere gegenüber USA und China und nach Umsetzung in nationales Recht immer weitergehender Offenlegungspflichten.